

# Die privilegierte Anschlusspfändung des Ehegatten nach schweizerischem Schuldbetreibungsrecht

Autor(en): **Ott, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **37 (1918)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896008>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# **Die privilegierte Anschlusspfändung des Ehegatten nach schweizerischem Schuldbetreibungsrecht**

(Art. 111 d. Bges. über Sch. u. Konk.)

**Dogmatisch und systematisch dargestellt.**

Nach einem im Basler Juristenverein gehaltenen Vortrag.

Von Dr. jur. GEORG OTT in Basel.

---

Das enge familienrechtliche Band der Ehe duldet es seiner Natur nach grundsätzlich nicht, dass der eine Teil dem andern gegenüber seine Ansprüche gewaltmässig zur Geltung bringe. Vielmehr soll die Ehe auf gegenseitiges Vertrauen beider Ehegatten, auf Rücksichtnahme, auf gegenseitige Hilfe aufgebaut sein. (Vergl. Art. 159 ff. ZGB.) Das liegt nicht nur im Interesse der einzelnen, sondern auch der Gesellschaft, des Staates. Es ist daher eine Aufgabe der Rechtsordnung, alles das zu verhindern, was einem harmonischen, erspriesslichen und der Gesamtheit wie dem einzelnen förderlichen Eheleben Eintrag tun könnte. So bestimmt denn bezüglich der Geltendmachung der gegenseitigen Ansprüche der Ehegatten der Art. 173 ZGB, dass die Zwangsvollstreckung unter denselben während der Ehe grundsätzlich unzulässig ist und nur in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmefällen erfolgen darf.

Die Beschränkung der Geltendmachung seiner Ansprüche könnte nun aber für den berechtigten Ehegatten vielfach zu einem gänzlichen Verlust derselben führen, wenn nämlich Drittgläubiger, die in der Geltendmachung ihrer Ansprüche unbehindert sind, den andern Ehegatten

für ihre Forderungen betreiben. Es könnte dann sehr häufig der Fall eintreten, dass der Drittgläubiger zur Befriedigung seiner Forderung alles pfändbare Gut des schuldnerischen Ehegatten in Anspruch nähme, worauf nichts mehr für die Befriedigung der Ansprüche des anderen Ehegatten aus dem ehelichen Verhältnis übrigbliebe. Ein solches Ergebnis würde ebensosehr, wenn nicht noch mehr als die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung, die Interessen des Ehelebens gefährden. Es kann einem Ehegatten nicht zugemutet werden, dass er, ohne sich wehren zu können, zusieht, wie der andere Ehegatte zugunsten von Drittgläubigern ausgepfändet wird, während er selbst der Befriedigung seiner Ansprüche verlustig geht.

Dies zu vermeiden bestimmt das ZGB im Anschluss an Art. 173 in Art. 174 als Hauptausnahmefall der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung, dass, wenn gegen einen Ehegatten von dritter Seite die Schuldbetreibung angehoben wird, der andere Ehegatte befugt ist, sich für seine Ansprüche der Pfändung anzuschliessen, und zwar an der Pfändung teilzunehmen ohne vorgängige Betreibung, wie die massgebende Gesetzesbestimmung Art. 111 SchKG bestimmt. Dieses Privileg der Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreibung ist das Korrelat der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung zwischen Ehegatten. Von diesem Grundsatz ist stets auszugehen bei der Untersuchung des Umfanges des vom Gesetze dem Ehegatten gewährten Pfändungsprivilegs. Denn dieses soll nicht schlechtweg ein Vorrecht, eine Besserstellung vor anderen Gläubigern sein, sondern soll nur einen Ausgleich, gewissermassen eine Entschädigung bringen für die Unzulässigkeit selbständiger Betreibung. Darum ist auch dieses Pfändungsprivileg gemäss Art. 111 SchKG (zum Schutze der übrigen Gläubiger) an genau bestimmte Voraussetzungen geknüpft, sowohl in betreibungsrechtlicher, in formeller Beziehung, wie auch in materiellrechtlicher Beziehung.

Ausser den genannten Gesetzesbestimmungen Art. 111 SchKG und Art. 174 ZGB finden wir noch im Abschnitt

über das Güterrecht der Ehegatten im ZGB Bestimmungen über die Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreuung, und zwar in den Art. 210 (211), 224 und 244.

Vergleicht man diese Gesetzesbestimmungen mit den schon erwähnten, für die Anschlusspfändung in erster Linie massgebenden Art. 174 ZGB und 111 SchKG, so fällt einem auf, dass sie nur von der Ersatzforderung der Ehefrau reden im Gegensatz zu Art. 174 ZGB und 111 SchKG, die von den Ansprüchen beider Ehegatten aus dem ehelichen Verhältnis sprechen. Das mag zunächst darin seine Erklärung finden, dass nach dem ganzen Aufbau des ehelichen Güterrechts im ZGB die privilegierte Anschlusspfändung der Ehefrau von grösserer praktischer Bedeutung ist als die des Ehemannes. Aus der Fassung dieser Bestimmungen aber schliessen zu wollen, dass für Ersatzforderungen für eingebrachtes Gut nur die Ehefrau das Privileg der Anschlusspfändung geniesst, wäre durchaus unrichtig. Vielmehr erscheinen die Art. 210 (211), 224 und 244 ZGB als Spezialbestimmungen gegenüber Art. 174 ZGB (Art. 111 SchKG), die nur die Rechte der Ehefrau speziell näher präzisieren.

So weisen diese Spezialbestimmungen auf das Verteilungsprivileg der Ehefrau hin, das nur ihr, nicht auch dem Ehemann zusteht (vergl. 219 SchKG). So weist ferner Art. 210 ZGB darauf hin, dass in der Güterverbindung die Ehefrau ihr noch in natura vorhandenes Einbringen vindizieren muss und nur für das nicht mehr vorhandene eine Ersatzforderung geltend machen kann,<sup>1)</sup> eine Bestimmung, die das Gesetz nur für die Ehefrau aufstellen kann, da der Ehemann in der Güterverbindung Verwaltung und Besitz des ehelichen Vermögens innehat und an allem ehelichen Vermögen, das nicht Frauengut ist, Eigentum hat.

Dass im Güterstande der Güterverbindung der Ehemann auch Ersatzforderungen gegenüber der Ehefrau

---

<sup>1)</sup> Vergl. Gmür, Bem. I, 3 ad Art. 209.



für eingebrachtes Gut haben kann, dafür sei nur auf Art. 209 ZGB verwiesen. Solche Ersatzforderungen für Schuldentilgung fallen auch unter die Bestimmung des Art. 210 ZGB,<sup>2)</sup> der nach dem bereits Dargelegten, soweit er nicht Spezialbestimmungen für die Ehefrau enthält, als blosser Wiederholung von Art. 174 ZGB bezeichnet werden muss und insoweit auch für den Ehemann Geltung hat.<sup>3)</sup>

Gegenüber dem Güterstande der Güterverbindung hat im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft die privilegierte Anschlusspfändung des Ehemannes eine viel geringere, ja, man kann fast sagen gar keine praktische Bedeutung. Denn, da nach Art. 222 ZGB während der Dauer der Gütergemeinschaft die Zwangsvollstreckung für alle Schulden, für die das Gesamtgut haftet (vergl. Art. 219 und 220 ZGB), also auch für Schulden der Ehefrau, gegen den Ehemann geht, so hat er, auch wenn er für Schulden der Ehefrau betrieben wird, nicht die Möglichkeit, seine Forderungen aus dem ehelichen Verhältnis in dieser Pfändung geltend zu machen. Der gegen ihn selber gerichteten Pfändung kann er sich natürlich nicht anschliessen. Um sich vor weiterem Schaden zu sichern, vor weiterer Inanspruchnahme seines in dem Gesamtgut aufgegangenen eingebrachten Gutes zur Tilgung von Schulden der Ehefrau, kann der Ehemann nur, wenn die Ehefrau überschuldet ist, vom Richter die Gütertrennung verlangen.

In der allgemeinen Gütergemeinschaft des ZGB kann somit das Privileg der Anschlusspfändung ohne vorgän-

---

<sup>2)</sup> Vergl. Egger, Bem. 1 b ad Art. 210 und Gmür, Bem. I, 2—4 ad Art. 209.

<sup>3)</sup> Der Ansicht Jaegers (Bem. 1 ad Art. 111), dass der Ehemann diese Forderung aus Art. 209 ZGB nur geltend machen kann, wenn die Ehefrau nach durchgeführter Gütertrennung betrieben wird, kann nicht beigezogen werden, da Art. 209 ZGB durch die Worte „unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen“ gerade auf Art. 174 ZGB hinweist. Auch diese Forderung wird demnach im Falle der Betreibung gegen die Ehefrau ausnahmsweise früher fällig.

gige Betreuung für den Ehemann nur dann praktische Bedeutung erlangen, wenn während eines Jahres nach beendeter Gütergemeinschaft die Ehefrau betrieben wird und der Ehemann noch eine Forderung aus der aufgehobenen Gütergemeinschaft an die Ehefrau hat. — Aber selbst diese geringe praktische Bedeutung der privilegierten Anschlusspfändung des Ehemannes im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft wird, wenn die Gütergemeinschaft von Gesetzes wegen oder durch Urteil durch Gütertrennung ersetzt wird, oder wenn die Ehe selber aufgelöst wird, noch abgeschwächt dadurch, dass der Ehemann dann die Möglichkeit hat, die Ehefrau direkt und selbständig zu betreiben (vergl. Art. 176 und 173 ZGB).<sup>4)</sup>

Wenn Art. 244 ZGB endlich für die Gütertrennung bestimmt, dass die Ehefrau kein Vorzugsrecht hat, so ist allerdings damit im Anschluss an die Art. 221 und 224 ZGB in erster Linie das Verteilungsprivileg des Art. 219 SchKG gemeint. Unter Vorzugsrecht ist aber weiter auch noch, wie später darzustellen sein wird, das Anschlusspfändungsprivileg zu verstehen. Nach dieser Richtung hin hat Art. 244 ZGB, wenn er auch nur von der Ehefrau spricht, auch Bedeutung für den Ehemann.

I. Die Voraussetzungen der privilegierten Anschlusspfändung in materiellrechtlicher Beziehung.

1. Erste Voraussetzung in dieser Beziehung ist, dass eine Ehe besteht. Somit fallen von vornherein für die

---

<sup>4)</sup> In der beschränkten Gütergemeinschaft wird je nach der vertraglichen Ordnung derselben auch das Anschlusspfändungsprivileg des Ehemannes grössere oder geringere Bedeutung haben. Es würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen, hier alle möglichen Fälle darzustellen, und dürfte auch bei der Freiheit des Ehevertrages im ZGB und der Mannigfaltigkeit der speziell in den ersten Jahren der Geltung des ZGB vorkommenden Güterstände (vergl. Art. 9 und 10 SchlT) praktisch kaum möglich sein. Es genügt auch vollkommen die Darstellung des Grundsätzlichen, aus dem sich das für den konkreten Fall Geltende in der Regel ohne weiteres ergibt.

privilegierte Anschlusspfändung ausser Betracht die Verlobten. Es besteht ja auch keine rechtliche Notwendigkeit zu einem solchen Pfändungsprivileg des Verlobten, da ihm eine selbständige Betreibung seines Verlobten durch das Gesetz nicht verwehrt ist.

Ist Voraussetzung für die privilegierte Anschlusspfändung, dass derjenige, der sie verlangt, der Ehegatte des Pfändungsschuldners ist, so ist dagegen fraglich, ob es sich auch um eine gültige Ehe handeln muss; d. h. dass sie weder nichtig noch anfechtbar sei. Diese Frage ist zu verneinen. Denn in beiden Fällen, sowohl bei der nichtigen wie bei der anfechtbaren Ehe, wird die Ungültigkeit der Ehe erst wirksam, nachdem der Richter die Ungültigerklärung ausgesprochen hat. Und zwar wirkt diese Ungültigerklärung nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Ehe zurück, sondern sie hat konstitutiven Charakter. Die Ehe wird erst ungültig mit der Rechtskraft des Urteils über die Ungültigerklärung (vergl. Art. 132, II ZGB). Dementsprechend sind auch den Ehegatten einer solchen nichtigen oder anfechtbaren Ehe dieselben Rechte gegeben wie denen einer gültigen Ehe; auch sie geniessen das Recht der privilegierten Anschlusspfändung.

Art. 111 SchKG gibt aber weiterhin das Anschlusspfändungsrecht den Ehegatten nicht nur während bestehender Ehe, sondern auch dem früheren Ehegatten „nach Wegfall des ehelichen Verhältnisses“, und zwar während der Frist eines Jahres. Für die Berechnung dieser Frist, den Beginn derselben, kommt es darauf an, auf welche Art die Ehe aufgelöst wurde: durch Tod oder Auflösungsurteil infolge Verschollenheit eines Ehegatten, durch Ungültigerklärung oder Scheidung. Im ersteren Falle beginnt die Frist mit dem Todestage. Die Erbschaft des verstorbenen Ehegatten kann nach Art. 49 SchKG noch betrieben werden für Schulden des Erblassers. In dieser Betreibung hat noch der überlebende Ehegatte das Anschlusspfändungsprivileg. Bezüglich der übrigen Auflösungsgründe muss als Beginn der Frist gelten der

Tag des Eintritts der Rechtskraft des Urteils, das die Auflösung ausspricht.

Wird der Güterstand aufgehoben ohne Auflösung des ehelichen Verhältnisses (Aufhebung von Güterverbindung oder Gütergemeinschaft durch Gütertrennung), dann ist massgebend das Datum des Ehevertrages oder der Tag der Rechtskraft des die Gütertrennung anordnenden Urteils.

2. Die zweite Voraussetzung für die privilegierte Anschlusspfändung ist das Bestehen einer Forderung, eines obligationenrechtlichen Anspruches.<sup>5)</sup> Sachenrechtliche Ansprüche fallen hierfür ausser Betracht. Und zwar kann ein obligationenrechtlicher Anspruch, eine Forderung, im Wege der Anschlusspfändung nur geltend gemacht werden, wenn der Anspruch aus dem ehelichen Verhältnis nicht als sachenrechtlicher geltend gemacht werden kann, d. h. wenn eine Vindikation eines Gegenstandes nicht möglich ist. Die Anschlusspfändung kann nur da verlangt werden, wo von vornherein dem ansprechenden Ehegatten nur eine Forderung an den andern zustand, oder als Ersatz einen untergegangenen, nicht mehr geltendzumachenden sachenrechtlichen Anspruch. Der anschlusspfändungsberechtigte Ehegatte hat nicht etwa die Wahl zwischen der Geltendmachung einer Forderung und der eines sachenrechtlichen Anspruches in der Pfändung des andern Ehegatten, sondern er muss den sachenrechtlichen geltend machen, wenn dies möglich ist, er muss die für Schulden des andern Ehegatten gepfändeten Gegenstände vindizieren, wenn sie in seinem Eigentum stehen. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen sind auch in dieser Hinsicht durchaus unmissverständlich (vergl. Art. 111 SchKG, besonders deutlich Art. 210 und 224 ZGB). Wenn Art. 210, III ZGB bestimmt, dass die Ehefrau die noch vorhandenen

---

<sup>5)</sup> Die Darstellung aller für die priv. Anschlusspfändung in Betracht fallenden Forderungen aus dem ehelichen Verhältnis ist des beschränkten zur Verfügung stehenden Raumes wegen nicht möglich.

Vermögensgegenstände als Eigentümerin an sich ziehen kann, so bedeutet das keineswegs, dass sie die Wahl hat zwischen der Vindikation und einer Ersatzforderung, sondern vielmehr nur, dass ihr das Recht der Vindikation zusteht.<sup>6)</sup> Bei einer Bestreitung dieser Eigentumsansprüche greift dann dementsprechend auch das gewöhnliche Widerspruchsverfahren Platz nach Art. 106 ff. SchKG und nicht das besondere Verfahren des Art. 111 SchKG.<sup>7)</sup>

Für die Frage, ob ein Grundstück zu vindizieren sei, oder ob für dessen Wert eine Ersatzforderung auf dem Wege der Anschlusspfändung geltend zu machen sei, ist massgebend der Eintrag im Grundbuch. Wenn das Grundstück als Eigentum desjenigen Ehegatten, dessen Vermögensrechte durch die Pfändung des anderen Ehegatten in Anspruch genommen werden, im Grundbuch eingetragen ist, so kann der berechtigte Ehegatte das Grundstück nur vindizieren. Steht dagegen der Pfändungsschuldner als Eigentümer des Grundstückes im Grundbuch, trotzdem das Eigentum dem anderen Ehegatten zusteht, so kann dieser nur eine Ersatzforderung anmelden. Dasselbe gilt, wenn das Grundstück als Gesamteigentum beider Ehegatten im Grundbuch eingetragen ist, während das Eigentum nur dem einen Ehegatten zusteht. Man denke z. B. an den Fall, wo Ehegatten unter der Herrschaft des alten Rechts geheiratet haben und danach in Gütergemeinschaft lebten. Die Ehefrau habe ein Grundstück in die Ehe eingebracht, das daraufhin als Gesamteigentum beider Ehegatten im Grundbuch eingetragen wurde. Seit Inkrafttreten des ZGB stehen sie, wenn sie keine Eintragung ins Güterrechtsregister erwirkt haben, nach aussen unter dem Güterstande der Güterverbindung (Art. 9 SchlT z. ZGB). Das hat zur Folge, dass von da an wieder der eine berechtigte Ehegatte in der Pfändung

---

<sup>6)</sup> Vergl. Gmür, Bem. 11 ad Art. 210 ZGB.

<sup>7)</sup> Vergl. Jaeger, Bem. 4 A zu Art. 111. Egger, Bem. 1, b zu Art. 174; Bem. 3 zu Art. 210; Bem. 1 zu Art. 173. Ebenso Blumenstein.



des andern die nicht vertretbaren Mobilien, die er in die Ehe eingebracht hat, vindizieren kann. Anders steht es mit der Liegenschaft der Ehefrau. Diese sollte ja auch nach aussen wieder in ihrem Alleineigentum stehen und danach von ihr vindiziert werden können. Wenn aber die Ehegatten seit Inkrafttreten des ZGB auch keine Abänderung des Grundbucheintrags bezüglich dieser Liegenschaft erwirkt haben, so bleibt bezüglich derselben der frühere Zustand, das Gesamteigentum beider Ehegatten **bestehen**. Massgebend hiefür ist nicht der Güterstand der Ehegatten, sondern in erster Linie das Grundbuch. Einer Vindikation des für [den betreibenden Gläubiger gepfändeten Grundstücks unter Eintragung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch, steht in solchem Falle der gute Glaube des Erwerbers, [des pfändenden Gläubigers entgegen, gemäss Art. [973 ZGB.<sup>8)</sup>

Eine Eintragung, bzw. Änderung der Eintragung von Amtes wegen im Grundbuch, gestützt auf Art. 9 Schlusstitel, ist im Gesetze nicht vorgesehen. Sie ist auch durchaus nicht notwendig. [Denn der Güterstand der Güterverbindung des ZGB verbietet in keiner Weise, dass Ehegatten gewisse Vermögenswerte dennoch als Gesamteigentum besitzen. [Mit dem Wesen der Güterverbindung ist es z. B. nicht unvereinbar, dass Ehegatten während bestehender Ehe, in der sie unter dem Güterstande der Güterverbindung leben, ein Grundstück zusammen kaufen und sich darauf als Gesamteigentümer im Grundbuch eintragen lassen. Wenn das aber gesetzlich zulässig ist, so liegt kein Grund [vor, den Fall, wo Ehegatten gemäss Art. [9 SchlT ihren äusseren Güterstand gewechselt haben, anders zu behandeln.

Ausserdem steht noch Art. 17 SchlT z. ZGB einer andersartigen Regelung entgegen, der besagt, dass beim Inkrafttreten des ZGB die bestehenden dinglichen Rechte

---

<sup>8)</sup> Über die Frage, warum ein im Gesamteigentum stehender Gegenstand nicht vindiziert werden kann, siehe unten S. 297.



auch unter dem neuen Recht anerkannt bleiben, nur unter Vorbehalt der Vorschriften über das Grundbuch. Andersartige Vorbehalte macht das Gesetz nicht. Dingliche Rechte bestehen aber nur, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich sind, soweit für ihre Begründung die Eintragung in das Grundbuch vorgesehen ist (vergl. Art. 971 ZGB). Und das ist beim Grundeigentum der Fall (Art. 656 ZGB).<sup>9)</sup>

Wie die Rechte auf einen im Gesamteigentum stehenden Gegenstand, der in der Pfändung des einen Gesamteigentümers gepfändet wird, vom anderen Gesamteigentümer geltend zu machen sind, ist gesetzlich nicht besonders geregelt und auch streitig. Auf diese Frage braucht jedoch in diesem Zusammenhange, wo es sich nur um das Gesamteigentum von Ehegatten handelt, nicht eingetreten zu werden. Denn es besteht dafür eine besondere gesetzliche Regelung. Allerdings gibt es hiefür keinen allgemeinen, für alle Güterstände geltenden Rechtssatz. Ein solcher ist nur unter den Bestimmungen über die eheliche Gütergemeinschaft im ZGB zu finden. Er ist aber per analogiam auch für die anderen Güterstände anwendbar, soweit sie für die privilegierte Anschlusspfändung in Betracht kommen.

Art. 224 ZGB regelt die Geltendmachung der Rechte der Ehefrau in der Pfändung gegen den Ehemann. Art. 224 ZGB bestimmt nun ausdrücklich, dass für das eingebrachte Gut (d. h. das ganze), das nach Art. 215 ZGB im Gesamteigentum beider Ehegatten aufgegangen ist, eine Forderung geltend gemacht werden kann. Der Gesetzgeber ging also von dem Gedanken aus, dass die Rechte der Ehefrau als Gesamteigentümerin nicht auf dem Wege der Vindikation geltend gemacht werden können. Es bestände auch in dieser Richtung sonsteine praktische Schwierigkeit, da beim Gesamteigentum gemäss Art. 652 ff. ZGB das Recht jedes Gesamteigen-

---

<sup>9)</sup> Vergl. auch Entscheid der Justizkommission Basel-Stadt vom 20. August 1915 betreffend die Eintragung derjenigen Ehegatten, die früher in Gütergemeinschaft gelebt und keine Beibehaltungserklärung abgegeben haben.

tümers auf die ganze Sache geht. Eine Vindikation der ganzen Sache würde mit dem Rechte des Ehemannes und seiner Gläubiger in Widerspruch stehen. Eine Teilvindikation, wie beim Miteigentum, wäre praktisch nicht möglich, da das Gesamteigentum nicht anteilmässig bestimmt ist. Darum erscheint die gesetzliche Regelung, die eine Ersatzforderung eintreten lässt, als die einzig zweckmässige.

Dieser Rechtssatz, der bei der Gütergemeinschaft der Ehefrau für ihr ganzes eingebrachtes Gut eine Ersatzforderung gibt, da das ganze eingebrachte Gut Gesamteigentum beider Ehegatten wird, hat entsprechend bei den anderen Güterständen zu gelten, soweit eingebrachtes Gut eines Ehegatten (also auch des Ehemannes) Gesamteigentum beider geworden ist.

3. Die dritte Voraussetzung für die privilegierte Anschlusspfändung ist, dass die geltendgemachte Forderung aus dem ehelichen Verhältnis herrührt, dass also ein Kausalzusammenhang besteht zwischen der Ehe und der Forderung, dass die Forderung nur durch die Ehe als solche und den Güterstand, in dem die Ehegatten leben, entstanden ist. Alle Forderungen, die die Ehegatten unabhängig von ihrem Güterstande gegeneinander haben, fallen für die privilegierte Anschlusspfändung ausser Betracht. Hier besteht auch, wie schon ausgeführt, keinerlei rechtliche Notwendigkeit zu einem Privileg, wie das der Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreibung es ist.

Die privilegierte Anschlusspfändung steht daher grundsätzlich, abgesehen von gewissen Ausnahmen, den in Gütertrennung lebenden Ehegatten für ihre gegenseitigen Forderungen nicht zu. Die Forderungen, die die in Gütertrennung lebenden Ehegatten gegeneinander haben, sind nicht Forderungen aus dem ehelichen Güterrecht, sondern gewöhnliche Forderungen. Wenn ein in Gütertrennung lebender Ehegatte seinem Ehegatten z. B. ein Darlehen<sup>10)</sup> gewährt, wenn er ihm selbst sein ganzes

<sup>10)</sup> Für ein solches gewähren auch Egger und Gmür dem

Vermögen zu Verwaltung und Nutzniessung überlässt, so geschieht das auf seine eigene Gefahr. Da er die Verwaltung und Nutzniessung an seinem Vermögen hat (Art. 242 ZGB), so beruht es durchaus auf seinem freien Willen, wenn er sich dessen entäussert. Will er das Recht der privilegierten Anschlusspfändung geniessen, so muss er durch Wahl eines anderen Güterstandes, Abschluss eines Ehevertrages, dafür sorgen, dass seine Forderungen solche aus dem ehelichen Verhältnis (aus dem ehelichen Güterrecht als solchem) seien. — Das ZGB bringt es in Art. 244 deutlich zum Ausdruck, dass im Güterstande der Gütertrennung kein Anschlusspfändungsprivileg gegeben ist, wenn es bestimmt, dass die Ehefrau in der Pfändung gegen den Ehemann (und ebenso umgekehrt der Ehemann) kein Vorzugsrecht hat, selbst wenn sie ihm ihr Vermögen zur Verwaltung übergeben hat.<sup>11)</sup> Unter Vorzugsrecht nur das Verteilungsprivileg des Art. 219 SchKG zu subsumieren, ist angesichts des Wortlauts von Art. 244 ZGB sowohl wie von Art. 111 SchKG nicht richtig. Hätte der Gesetzgeber dem Ehegatten in der Pfändung des andern für alle seine Forderungen ein Anschlusspfändungsprivileg gewähren wollen, so würde der Art. 111 nicht von Forderungen „aus dem ehelichen Verhältnis“ sprechen, sondern schlechtweg von Forderungen; andrerseits würde Art. 244 ZGB nicht von Vorzugsrecht schlecht hin reden, sondern würde speziell das Verteilungsprivileg ausschliessen.<sup>12)</sup> — Wenn auch im Güterstande der Gütertrennung den Ehegatten die selbständige Betreibung für

---

berechtigten Ehegatten kein Anschlusspfändungsprivileg (Vergl. Egger Bem. 1 b Abs. II zu Art. 174 und Gmür, Bem. III, 2 zu Art. 174 „Aus nicht güterrechtlichen Verträgen“).

<sup>11)</sup> Ebenso Blumenstein, S. 408, Bem. 25. A. M. Jaeger, Bem. 4 A, zu Art. 111 SchKG; Egger, Bem. 1b zu Art. 174; Gmür, Bem. 2 ad Art. 244 ZGB und BG i. S. Neustädter c. Grazer Selbsthilfeverein und Spöner, Praxis V, Nr. 180 vom 17. Juli 1916.

<sup>12)</sup> Vergl. auch den franz. und italien. Text: „aucun privilège,“ „alcun privilegio.“

ihre gegenseitigen Forderungen nach Art. 173 ZGB grundsätzlich benommen ist, so liegt deshalb keine Unbilligkeit in der Nichtgewährung des Anschlusspfändungsprivilegs, da keine Notwendigkeit für die Ehegatten besteht, sich ihr Vermögen oder Teile desselben gegenseitig zu überlassen.

Dasselbe, was für die Gütertrennung, gilt auch in den übrigen Güterständen bezüglich des Sondergutes, das jeder Ehegatte selber verwaltet und an dem er die Nutznutzung hat (vergl. Art. 192 ZGB). (Über die Ausnahmen siehe unter I, 4 c.)

Man kann gegen diese Auffassung sagen, dass aus Art. 174 ZGB, der nur von Ansprüchen der Ehegatten gegeneinander schlechtweg redet, nicht wie Art. 111 SchKG von den Forderungen aus dem ehelichen Verhältnis, hervorgehe, dass der Gesetzgeber dem einen Ehegatten für alle seine Ansprüche gegenüber dem andern das Anschlusspfändungsprivileg gewähren wollte, indem man somit dem Art. 174 ZGB vor dem Art. 111 SchKG den Vorrang gibt.<sup>13)</sup> Zur Begründung dieser Auffassung kann man, wie das Bundesgericht es im erwähnten Entscheid tut, darauf hinweisen, dass für den materiellen Umfang des Privilegs in erster Linie Art. 174 ZGB massgebend sein müsse, dass Art. 111 SchKG lediglich als Verfahrensvorschrift aufzufassen sei. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre allerdings die Auslegung des Bundesgerichts richtig und man müsste die Fassung von Art. 111 SchKG im Verhältnis zu Art. 174 ZGB als redaktionellen Fehler bezeichnen. — Ferner könnte man zur weiteren Begründung der Auffassung, dass dem einen Ehegatten in der Pfändung gegen den andern für alle seine Ansprüche das Anschlusspfändungsprivileg gegeben sei, da das ZGB das neuere, das SchKG das ältere Gesetz ist, auch auf den Satz hinweisen: *lex posterior derogat priori*.

Beiden Argumentationen kann aus den nachstehenden Gründen nicht gefolgt werden.

---

<sup>13)</sup> Vergl. den in Anm. 11 zitierten BG-Entsch.

A. Es kann nicht gesagt werden, dass die eigentliche materiellrechtliche Ordnung des Anschlusspfändungsprivilegs nur im ZGB enthalten und die Vorschrift des Art. 111 SchKG derjenigen des Art. 174 ZGB angepasst worden sei und nur die formelle Ausgestaltung dieser letztern bedeute. Denn der vor dem Bestehen des ZGB geltende alte Art. 111 SchKG war durchaus materiellrechtlicher Natur, wenn er den Kantonen die Befugnis gewährte, der Ehefrau, den Kindern und Mündeln des Schuldners das Anschlusspfändungsprivileg einzuräumen, und zwar für Forderungen „aus dem ehelichen, elterlichen und vormundschaftlichen Verhältnis“. Diese materiellrechtliche, im Betreibungsgesetz enthaltene Bestimmung wurde als solche durch Art. 60 SchlT ZGB ins neue Recht übernommen,<sup>14)</sup> indem sie nur insofern dem neuen Recht angepasst wurde, als nun das Anschlusspfändungsprivileg allgemein bundesrechtlich eingeführt und des ferneren noch auf den Ehemann ausgedehnt wurde. Es kann aber, angesichts der Tatsache, dass diese Bestimmung des Art. 111 SchKG in dem jetzigen Wortlaut offenbar bewusst vom Gesetzgeber ins neue Recht übernommen wurde (obwohl die Bestimmung nicht einfach wörtlich übernommen, sondern teilweise abgeändert wurde, liess der Gesetzgeber die Einschränkung stehen), nicht behauptet werden, dass sie nur als formellrechtliche Bestimmung dem neuen Recht (Art. 174 ZGB) angepasst wurde. Vielmehr wurden beide Gesetzesbestimmungen einander angepasst, wobei allerdings versäumt wurde, sie auch darin übereinstimmend und sich ergänzend zu redigieren, dass sie beide von Forderungen aus dem ehelichen Verhältnis sprechen. Diese Inkongruenz muss aber nach dem Dargestellten, da Art. 111 SchKG in dieser Beziehung wörtlich ins neue Recht übernommen wurde, zugunsten des Wortlauts des Art. 111 SchKG entschieden werden.<sup>15)</sup>

<sup>14)</sup> Vergl. Gmür, Bem. II, 1 und 2 zu Art. 174 ZGB.

<sup>15)</sup> In den gedruckten Vorarbeiten zum ZGB findet sich meines Wissens keine Stelle, wo eine anderartige Auslegung von Art. 174 ZGB speziell zum Ausdruck gelangt.



B. Der Satz: *lex posterior derogat priori*, kann aber deshalb nicht Anwendung finden, da Art. 111 SchKG in seiner heutigen Fassung zur selben Zeit in Kraft trat wie Art. 174 ZGB. Dasselbe Gesetz enthält beide Bestimmungen (vergl. Art. 174 ZGB und Art. 60 SchlTZGB). —

Auch die beiden Kommentare von Egger (Bem. 1 b) und Gmür (Bem. III) zu Art. 174 ZGB (vergl. auch Jaeger, Bem. 4 a zu Art. 111 SchKG) stellen sich auf den Standpunkt, dass das Anschlusspfändungsprivileg den Ehegatten für Forderungen aus dem ehelichen Verhältnis gegeben ist, d. h. für solche Forderungen, die aus dem ehelichen Güterrecht entspringen. Diese Kommentatoren<sup>16)</sup> ziehen aber aus ihrer Auffassung nicht alle Konsequenzen, wenn sie dennoch der Ehefrau, die dem Ehemann im Güterstande der Gütertrennung ihr Vermögen zur Verwaltung übergeben hat, das Anschlusspfändungsprivileg geben. Denn eine daraus entstehende Forderung ist nach dem bereits oben Dargelegten keine Forderung aus dem ehelichen Verhältnis, d. h. aus dem ehelichen Güterrecht als solchen. Denn das Gesetz bestimmt ja gerade, dass in der Gütertrennung jeder Ehegatte sein Vermögen selber verwaltet. Die Ansicht der genannten Kommentatoren muss um so mehr als nicht ganz konsequent durchgeführt bezeichnet werden, als sie, im Gegensatz zum Bundesgericht, das aus seiner Auffassung alle Konsequenzen zieht,<sup>17)</sup> gewisse Forderungen, die die Ehegatten gegeneinander haben, z. B. Forderungen aus anderen als güterrechtlichen Verträgen, Eheverträgen und aus Delikt, der Anschlusspfändung ohne vorgängige Betreibung nicht teilhaftig werden lassen. Will man, gestützt auf Art. 174 ZGB, die Forderungen im Güterstande der Gütertrennung aus Überlassung von Vermögen an den andern Ehegatten zur Verwaltung und Forderungen aus Überlassung von

<sup>16)</sup> Speziell Egger und Jäger; dagegen nicht ganz bestimmt Gmür, vergl. Bem. 2 zu Art. 244 ZGB seines Kommentars.

<sup>17)</sup> Vergl. Praxis V, Nr. 170, Erw. 4.



Sondergutsvermögen auch des Privilegs der Anschlusspfändung teilhaftig werden lassen, indem man zur Begründung speziell noch darauf hinweist, dass auch für diese Forderungen die Ehegatten nach Art. 173 ZGB sich gegenseitig nicht selbständig betreiben können und es deshalb eine Unbilligkeit wäre, wenn sie zusehen müssten, wie dritte Gläubiger den anderen Ehegatten betreiben, wobei ihre eigenen Forderungen zu Verlust kommen,<sup>18)</sup> so muss man aus denselben Erwägungen heraus sämtliche Forderungen der Ehegatten gegeneinander des Anschlusspfändungsprivilegs teilhaftig werden lassen.

Aber auch zu einer solchen Ausdehnung des Anschlusspfändungsprivilegs, wie es die Kommentare von Egger und Jaeger tun, besteht kein Grund. Es fehlt das Korrelat der nicht gewollten Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung. Die allerdings auch hier nach Art. 173 ZGB — der, mit Ausnahme des Falls von Art. 176 ZGB, während der Dauer der Ehe allgemeine Geltung hat — vorhandene Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung des einen Ehegatten gegen den andern ist eine durchaus selbstgewollte, auf seinem freien Willen beruhende. —

Die Frage, ob einem Ehegatten für die ihm im Scheidungsprozess zugesprochenen Genugtuungs- und Entschädigungssummen und die wiederkehrenden Unterhaltsbeiträge ein privilegiertes Anschlusspfändungsrecht zukomme, ist wohl zu bejahen. Obgleich diese Ansprüche erst entstehen mit der Auflösung des ehelichen Verhältnisses, haben sie doch ihren Grund im früheren ehelichen Verhältnis, sind aus diesem heraus entstanden und müssen daher auch während eines Jahres nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils auf dem Wege der privilegierten Anschlusspfändung geltendgemacht werden können.<sup>19)</sup>

Das gleiche gilt für die Ansprüche aus Art. 176, I. und

---

<sup>18)</sup> Vergl. Jaeger, Bem. 4 A zu Art. 111 SchKG.

<sup>19)</sup> Vergl. Gmür, Bem. III, 1 (9) zu Art. 174 ZGB. A. M. Blumenstein, S. 409. Jaeger, Bem. 4 A zu Art. 111 SchKG und Egger, Bem. 1 b zu Art. 174 ZGB.

II. ZGB, für die aus Art. 176, I allerdings auch nur für ein Jahr seit Anordnung der Gütertrennung. Der Umstand, dass der Berechtigte für diese Ansprüche auch selbständig Betreuung einleiten kann, vermag natürlich nichts daran zu ändern, dass sie auch für die privilegierte Anschlusspfändung in Betracht fallen können.<sup>20)</sup>

4. Aus dem Dargelegten ergibt sich für die Güterstände des ZGB<sup>21)</sup> <sup>22)</sup>:

a) Bei der Güterverbindung müssen alle sachenrechtlichen Ansprüche auf dem Wege der Vindikation geltend gemacht werden. Sind die eingebrachten nicht vertretbaren Sachen nicht mehr in ihrer Identität da, aber sind Ersatzgegenstände angeschafft worden, so können auch diese in natura vindiziert werden. So bestimmt Art. 196, II ZGB ausdrücklich bezüglich des Frauengutes. Für das Mannesgut brauchte das natürlich nicht auch bestimmt zu werden, weil ohnehin alles, was während der Ehe ins eheliche Vermögen gelangt und nicht eingebrachtes Frauengut wird, zum Mannesgut gehört (vorbehältlich Art. 214 ZGB).

Für die eingebrachten vertretbaren Sachen und die nicht vertretbaren Sachen, die nicht mehr vorhanden sind und für die kein Surrogat angeschafft worden ist, ebenso für Gegenstände, die Gesamteigentum geworden sind, kann eine Ersatzforderung angemeldet werden, für deren Höhe der Wert zur Zeit des Einbringens einzusetzen ist, wobei aber Gegenforderungen des Ehemannes in Abzug zu bringen sind.<sup>23)</sup>

<sup>20)</sup> Ebenso Egger, Bem. 1 b und Gmür, Bem. III, 2 (10) zu Art. 176 ZGB.

<sup>21)</sup> Vergl. Anm. 5.

<sup>22)</sup> Vergl. auch das in der Einleitung speziell über den Ehemann Ausgeführte. Eine genaue Einhaltung der Disposition war hier deshalb nicht möglich, weil diese Ausführungen bei der Darstellung des Verhältnisses der Art. 111 SchKG und 174 ZGB zu den Art. 210, 224 und 244 ZGB vorweggenommen werden mussten, eine Wiederholung an dieser Stelle aber überflüssig ist.

<sup>23)</sup> Vergl. Art. 210 ZGB und dazu Egger, Bem. 1 b; Gmür, Bem. 12.

Wenn gemäss Art. 197 ZGB ein Inventar über das eingebrachte Gut aufgenommen wurde, so ist gemäss Art. 198 ZGB der Schätzwert des Inventars für diese Ersatzforderung massgebend. Eventuell kann sogar ein niedrigerer Wert als der Inventarschätzwert in Betracht kommen, wenn nämlich gemäss Art. 198, II Gegenstände während der Ehe in guten Treuen unter dem Schätzwerte veräussert wurden.

Ausnahmsweise kann auch für die Ehefrau in der Güterverbindung nur eine Ersatzforderung in Betracht fallen für das gesamte eingebrachte Gut mit Einschluss der nicht vertretbaren Gegenstände, wenn nämlich gemäss Art. 199 ZGB nach Aufnahme des Inventars binnen sechs Monaten seit Einbringung des Frauenguts die Ehegatten einen Ehevertrag gemacht haben, wonach das gesamte Frauengut in das Eigentum des Ehemannes übergehen und dafür die Ehefrau eine bestimmte Ersatzforderung haben soll (Güterstand der Gütereinheit).

b) Im Güterstand der Gütergemeinschaft hat das Privileg der Anschlusspfändung für die Ehefrau seine grösste praktische Bedeutung. Hier ist eine Vindikation von Gegenständen in natura ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um Gegenstände handle, die zum Sondergut gehören.<sup>24)</sup> Für das ganze eingebrachte Gut, das im Gesamtgut aufgegangen ist und damit seit Eintritt der Gütergemeinschaft im Gesamteigentum beider Ehegatten steht, hat die Ehefrau eine Ersatzforderung auf dem Wege der Anschlusspfändung ohne vorgängige Betreibung geltend zu machen.

Das Recht der Anschlusspfändung besteht aber für die Ehefrau nicht, wenn in der Pfändung gegen den Ehemann für ihre vorehelichen Schulden Gegenstände des Gesamtgutes gepfändet werden.<sup>25)</sup> Eine privilegierte Anschlusspfändung in solchem Falle würde durchaus dem Sinn und Zweck des ganzen Institutes widersprechen,

---

<sup>24)</sup> Ebenso Egger, Bem. 2 c zu Art. 224 ZGB.

<sup>25)</sup> Ebenso Egger, Bem. 2 a zu Art. 224 ZGB.

das nur verhindern soll, dass ein Ehegatte infolge der Schulden des andern ruiniert wird, das aber nicht dazu dienen soll, die eigenen Gläubiger zu benachteiligen.

Das Privileg der Anschlusspfändung im Güterstande der Gütergemeinschaft steht auch den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft Beteiligten zu, also nach dem Tode eines Ehegatten dem anderen Ehegatten und den gemeinschaftlichen Kindern. Da die Zwangsvollstreckung zwischen Eltern und mündigen Kindern gesetzlich nicht unzulässig ist (das ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Art. 111 SchKG), so wäre dies Privileg an sich nicht gerechtfertigt. Hier handelt es sich aber um eine Fortsetzung des ehelichen Verhältnisses in güterrechtlicher Beziehung, das, ebenso wie die Ehe selber, durch die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung geschützt ist (Art. 230 III ZGB). Das Korrelat der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung ist auch hier das Privileg der Möglichkeit der Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreuung (Art. 233, III ZGB). Diese Bestimmung findet natürlich, trotzdem sie nur von der Pfändung des Vaters, also der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen Vätern und Kindern spricht, auch Anwendung bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen Mutter und Kindern, ebenso in der Betreuung gegen die Kinder. Das geht aus Art. 230, III ZGB hervor, der auf die Art. 173 ff. ZGB hinweist. Art. 174 ZGB gibt aber beiden Ehegatten das Anschlusspfändungsprivileg, wie auch Art. 111 SchKG.

Hinsichtlich der Höhe der Ersatzforderung gilt dasselbe wie im Güterstande der Güterverbindung, nämlich, dass dafür der Wert zur Zeit des Einbringens entscheidend ist.

c) Im Güterstande der Gütertrennung besteht grundsätzlich kein Anschlusspfändungsprivileg. Ausnahmsweise nur hat die Ehefrau ein solches, in dem Fall, wo sie gemäss Ehevertrag dem Ehemanne zur Tragung der ehelichen Lasten einen Beitrag des Frauengutes als Ehesteuer zuweist. Diese Ehesteuer steht gemäss Art. 247, II ZGB,

sofern nichts anderes vereinbart ist, unter den Bestimmungen der Güterverbindung. Sie ist auch eine Forderung aus dem ehelichen Verhältnis, und die Ehefrau kann für deren Wert an der Pfändung gegen den Ehemann teilnehmen. In gleicher Weise hat der Ehemann für seine Forderung an die Ehefrau, einen angemessenen Beitrag an die Tragung der ehelichen Lasten gemäss Art. 246 ZGB zu leisten, ein Anschlusspfändungsprivileg,<sup>26)</sup> ebenso auch ferner für die Ehesteuer, die der Ehefrau zu leisten kraft Ehevertrags obliegt, solange sie diese noch nicht geleistet hat.<sup>27)</sup>

Beim Sondergut, das nach Art. 192 ZGB im allgemeinen den Regeln der Gütertrennung untersteht, sind die Ausnahmen ebenso beschränkt wie bei der Gütertrennung. Eine allgemeine Ausnahme liegt jedenfalls nicht in den Art. 209, II und 223, II ZGB. Wenn das Gesetz auch sagt, dass die Ausgleichung schon während der Ehe gefordert werden darf, so ist damit jedenfalls keine Ausgleichung gemeint auf dem Wege der Zwangsvollstreckung, sondern nur freiwillig oder durch Verrechnung: durch selbständige Betreibung deshalb nicht, weil auch hier das Band der Ehe diese verbietet, nach Art. 173 ZGB, eine gesetzliche Ausnahme aber nicht vorliegt; durch privilegierte Anschlusspfändung deshalb nicht, weil es sich hier nicht um Forderungen aus dem ehelichen Verhältnis handelt. Hat der Ehemann z. B. Schulden der Ehefrau, die sie ohne seine Einwilligung oder als Vertreterin der ehelichen Gemeinschaft, aber in Überschreitung ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht, begründet hat, für die somit nach Art. 208 ZGB nur das Sondergut haftet, später dennoch bezahlt, so hat er, wenn nicht schon in dieser Bezahlung nach den Umständen eine Genehmigung, bezw. Anerkennung auch der Ehefrau gegenüber liegt, sondern vielmehr diese Bezahlung unter Vorbehalt der Ehefrau gegenüber erfolgte, weder in der Betreibung der

<sup>26)</sup> Ebenso Gmür, Bem. II, 5 (15) ad Art. 246 ZGB.

<sup>27)</sup> Vergl. Jaeger, Bem. 1 ad Art. 111.



Ehefrau, bei der ihr ganzes Vermögen, noch speziell in der, bei der ihr Sondergut Gegenstand der Pfändung ist, ein privilegiertes Anschlusspfändungsrecht. Denn er hat diese Schulden freiwillig, ohne jeglichen rechtlichen Zwang bezahlt.

Das gleiche gilt natürlich um so mehr noch, wenn der eine Ehegatte Schulden des andern, die er als Sonderguts schulden begründet hat, bezahlt hat.

Eine Ausnahme muss zunächst dann angenommen werden, wenn die Ehefrau in für Dritte nicht erkennbarer Weise ihre gesetzliche Vertretungsmacht überschritten hat, wenn also der Dritte sich in gutem Glauben befunden hat. Hier muss der Ehemann nach Art. 163, II ZGB (vergl. auch Art. 206, Ziff. 3 und 219, Ziff. 3 ZGB) die von der Ehefrau für ihn eingegangene Verpflichtung erfüllen.<sup>28)</sup> Er hat aber nach innen eine Ersatzforderung dafür gemäss Art. 209, II und 223, II ZGB, die er gegenüber der Ehefrau im Wege der Anschlusspfändung geltend machen kann und zwar auch bei einer sich gegen ihr Sondergut richtenden Betreibung.

Dasselbe gilt für Ersatzforderungen, die durch eine für Dritte nicht erkennbare Überschreitung der Verfügungsmacht der Ehefrau über das eheliche Vermögen dem Ehemann erwachsen (vergl. Art. 203<sup>29)</sup> und 217, II ZGB). Auch sie treffen intern das Sondergut der Ehefrau;<sup>30)</sup> umgekehrt aber auch für Ersatzforderungen der Ehefrau nach Art. 202, II und 207, II ZGB, sofern der Ehemann ein Sondergut hat.

Wenn ferner ausnahmsweise der Ehemann von der

---

<sup>28)</sup> Art. 163, II ZGB und dazu Gmür, Bem. IV, 3 (17); Egger, Bem. 6.

<sup>29)</sup> A. M. Egger, Bem. 2 c zu Art. 203, der hier einen Schutz des guten Glaubens eines Dritten nicht anerkennt. Eine andersartige Behandlung als in den Fällen der Art. 202, II und 217, II ZGB rechtfertigt sich jedoch nicht. Vergl. Gmür, Bem. II, 3 zu Art. 203.

<sup>30)</sup> Vergl. Egger, Bem. 2 b zu Art. 223 ZGB.



Ehefrau gemäss Art. 161, II ZGB einen Beitrag zur Tragung der ehelichen Lasten zu fordern hat, so muss ihm wohl auch dafür ein privilegiertes Anschlusspfändungsrecht zugebilligt werden. Eine solche Forderung kann natürlich der Ehemann nur geltend machen, wenn er nachweislich ausserstande ist, die ehelichen Lasten allein, bzw. unter Zuhilfenahme des ehelichen Vermögens, in einer dem gesellschaftlichen, sozialen Stande der Ehegatten angemessenen Weise zu tragen, sei es, dass er nicht genügend zu verdienen vermag, sei es auch, dass der Ertrag des ehelichen Vermögens nicht ausreicht oder dass ein solches nicht vorhanden ist.<sup>31)</sup> Hier muss die Ehefrau mit ihrem Sondergute einspringen. Auch dieser Anspruch des Ehemannes ist, wie der aus Art. 246, I ZGB in der Gütertrennung ein solcher aus dem ehelichen Verhältnis (vgl. übrigens auch Art. 192, I ZGB).

II. Die Voraussetzungen der privilegierten Anschlusspfändung in betriebsrechtlicher Beziehung.

1. Die Anschlusspfändung setzt das Bestehen einer Pfändung voraus. Es muss ein Drittgläubiger den schuldnerischen Ehegatten betrieben und daraufhin das Pfändungsbegehren gestellt haben. Erst auf die auf Grund desselben vollzogene Pfändung ist die Möglichkeit der Anschlusspfändung gegeben.<sup>32)</sup> Immerhin wird der Annahme eines nach oder mit Einreichung des Pfändungsbegehrens vor Vollzug der Pfändung eingereichten Anschlusspfändungsbegehrens nichts im Wege stehen. Die Abweisung dieses Begehrens seitens des Betreibungsamtes, nur weil die Pfändung noch nicht vollzogen ist, wäre ein allzu formeller Standpunkt.

Hingegen muss das Betreibungsamt jedes Pfändungsbegehren eines Anschlusspfändungsberechtigten abweisen,

---

<sup>31)</sup> Vergl. hierüber Egger, Bem. 6 ad Art. 161 und Gmür, Bem. IV, 3 (17) ad Art. 160 ZGB.

<sup>32)</sup> Vergl. Art. 110 SchKG, der in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Anschlusspfändung auch auf die privilegierte Anschlusspfändung in Anwendung kommt.

das erfolgt, solange nur die Einleitung einer Betreibung gegen den Ehegatten des Ansprechenden vorliegt, ein Pfändungsbegehren aber noch nicht gestellt wurde.

Die privilegierte Anschlusspfändung muss vom Betreibungsamt gewährt werden bei jeder Pfändung, sei sie gesetzlich oder ungesetzlich. Hat beispielsweise der Betreibungsbeamte einem nach Ablauf der gesetzlichen einjährigen Frist des Art. 88 SchKG gestellten Pfändungsbegehren Folge gegeben und die Pfändung vollzogen, so ist diese Pfändung eine ungesetzliche. Der Betreibungsbeamte kann aber nicht, weil er inzwischen die Ungesetzlichkeit seiner Verfügung erkannt hat, die an die vollzogene Pfändung beehrte Anschlusspfändung zurückweisen und die Pfändung bestehen lassen. Er kann nur innerhalb der zehntägigen Anfechtungsfrist die vollzogene Pfändung aufheben, womit dann auch das Anschlusspfändungsbegehren gegenstandslos wird. Ist aber die zehntägige Anfechtungsfrist abgelaufen und damit seine Verfügung rechtskräftig geworden, so muss er auch dem Anschlusspfändungsbegehren Folge geben.

Die privilegierte Anschlusspfändung ist ein Akzessorium der Pfändung und teilt als solches das Schicksal der letzteren. Wird z. B. die vollzogene Pfändung auf dem Beschwerdewege angefochten und durch Entscheid der Aufsichtsbehörde aufgehoben, so fällt damit auch die privilegierte Anschlusspfändung dahin. Dasselbe gilt z. B., wenn der betreibende Gläubiger sein Pfändungsbegehren zurückzieht. (Dieser Grundsatz erleidet allerdings gewisse Ausnahmen, die unten dargestellt werden.)

In dieser Abhängigkeit der privilegierten Anschlusspfändung von der Hauptpfändung äussert sich ein wesentlicher Unterschied derselben von der einfachen Anschlusspfändung. Denn bei der einfachen Anschlusspfändung ist Voraussetzung, dass eine Pfändung vorhanden ist, an der teilgenommen wird. Für den Bestand der Anschlusspfändung ist das Schicksal derjenigen Pfändung, an der teilgenommen wird, grundsätzlich bedeutungslos.

Die einfache Anschlusspfändung ist wie eine gewöhnliche Einzelpfändung durchaus in ihrem Bestande selbständig. Die einfache Anschlusspfändung entsteht quasi durch Zufall, wenn bereits eine Pfändung gegen denselben Schuldner vollzogen ist und die neue Pfändung innert der dreissigtägigen Frist begehrt wird, während die privilegierte Anschlusspfändung überhaupt erst beim Vorliegen einer andern Pfändung begehrt werden kann. Fällt bei der einfachen Anschlusspfändung die erste Pfändung, an der teilgenommen wurde, dahin, so bleibt dennoch die Anschlusspfändung als selbständige Pfändung weiterbestehen.

Die einfache Anschlusspfändung hat somit nur die Bedeutung einer Teilnahme an der Verteilung des Pfändungserlöses, während die privilegierte Anschlusspfändung darüber hinaus noch in ihrem Bestande geradezu von der Hauptpfändung abhängt.

2. Die Frist zur Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreibung beträgt vierzig Tage. Diese um zehn Tage längere Frist als die Teilnahmefrist für die gewöhnliche Anschlusspfändung und die Möglichkeit der Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreibung bilden zusammen das betreibungsrechtliche Privileg der im Art. 111 SchKG genannten Personen, u. a. auch des Ehegatten. Im übrigen gilt betreibungsrechtlich für Art. 111 SchKG dasselbe wie für Art. 110 SchKG.

Massgebend für den Beginn dieser vierzigtagigen Teilnahmefrist ist nicht die Stellung des Pfändungsbegehrens, der Eingang desselben beim Betreibungsamt, auch nicht andererseits der Tag, an dem dem anschlusspfändungsberechtigten Ehegatten die Tatsache der Pfändung bekannt wird, sondern allein der Abschluss, der Vollzug der Pfändung (Art. 110 SchKG). Dauert die Pfändung mehrere Tage, so gilt sie als mit dem letzten Tage derselben vollzogen und die vierzigtagige Frist beginnt mit dem darauffolgenden Tage.<sup>33)</sup>

<sup>33)</sup> Vergl. Jaeger, Bem. 2 zu Art. 110; Blumenstein, S. 399. BGE Bd XXX<sup>1</sup>, S. 70; Zeitschr. d. b. J.-V. Bd 37, S. 545.

Eine Hemmung oder Unterbrechung der Frist findet in keiner Weise statt. Der Satz des Art. 111, I SchKG: „Die Dauer eines Prozess- oder Betreibungsverfahrens fällt dabei nicht in Betracht,“ kann sich sowohl seiner Stellung im Gesetzestext, wie seinem Sinne nach nur auf die einjährige Frist nach Ablauf des ehelichen Verhältnisses beziehen.<sup>34)</sup> Diese einjährige Frist kann somit durch ein Prozess- oder Betreibungsverfahren gehemmt werden.

Die Frist ist auch unerstreckbar. Einzig wenn der letzte Tag der Frist ein Sonntag ist, so läuft die Frist nach den allgemeinen betriebsrechtlichen Bestimmungen erst am folgenden Werktag ab, und wenn sie in die Betriebsferien oder in die Zeit eines Rechtsstillstandes fällt, so endigt sie mit dem dritten Tage nach Ablauf der Betriebsferien, bzw. des Rechtsstillstandes (vergl. Art. 31, III und 63 SchKG).

Der allgemeinen Bestimmung des Art. 32 SchKG gemäss gilt auch diese Frist als gewahrt, wenn sie am letzten Tage vor 6 Uhr abends der schweizerischen Post übergeben wurde.<sup>35)</sup>

Nach diesen Ausführungen geht der anschlusspfändungsberechtigte Ehegatte seines Rechts verlustig, wenn er erst nach Ablauf von vierzig Tagen von dem Vollzug der Pfändung Kenntnis erhält. Dann ist die Teilnahmefrist abgelaufen. Das ist für den Berechtigten ein an sich sehr bedauerliches Ergebnis. Aber abgesehen davon, dass nach dem Gesetz eine andere Auslegung des Laufs der vierzigtagigen Teilnahmefrist nicht wohl möglich ist, ist diese Regelung auch zum Schutze der übrigen Gläubiger erforderlich, deren Rechte schon ohnehin durch die privilegierte Anschlusspfändung in erheblicher Weise berührt werden. Würde die vierzigtagige Teilnahmefrist erst beginnen mit dem Zeitpunkt, an dem der Berechtigte von der erfolgten

---

<sup>34)</sup> Vergl. Praxis IV, Nr. 170. BGE i. S. Zurbrugg c. Genève vom 6. Juli 1915.

<sup>35)</sup> Ebenso Jaeger, Bem. 6 zu Art. 110 SchKG.

Pfändung Kenntnis erhält, so würde die Verwertungsmöglichkeit unter Umständen zum Nachteil der übrigen Gläubiger, die auf Befriedigung ihrer Forderungen harren, ziemlich lange hinausgeschoben werden. Denn nach Art. 116 SchKG kann das Verwertungsbegehren frühestens gestellt werden mit Ablauf eines Monats nach der Pfändung. Diese Frist beginnt bei der Teilnahme mehrerer Gläubiger an der Pfändung gemäss dem II. Absatz des Art. 116 erst mit dem Tage des letzten Pfändungsbegehrens; und zwar gilt dies für alle Gruppenteilnehmer. Dabei ist aber das Pfändungsbegehren nur massgebend, wenn zufolge der Anschlusspfändung keine Ergänzungspfändung nötig wird. Ist hingegen eine solche nötig, dann beginnt der Lauf der einmonatlichen Frist erst mit dem Abschluss der Ergänzungspfändung.<sup>36)</sup>

Aus den dargelegten Gründen sollte, damit das Privileg des Art. 111 SchKG auch in jedem Falle den Berechtigten zur Verfügung stände, de lege ferenda eine Bestimmung im Gesetz eingeführt werden, wonach die Betreibungsämter von Amtes wegen die privilegiert Anschlusspfändungsberechtigten feststellen und diesen darauf von der Pfändung Kenntnis geben sollten. Das geltende Recht enthält leider eine solche Bestimmung nicht. Die Frage, ob der kantonale Gesetzgeber eine solche Verpflichtung den Betreibungsämtern in Ermangelung einer bundesrechtlichen Bestimmung auferlegen kann, ist zu verneinen.<sup>37)</sup> Da die Bundesverfassung in Art. 64 die Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs dem Bunde vorbehält, so ist, selbst wenn das Bundesrecht eine Lücke enthält, der kantonale Gesetzgeber nicht befugt, hier einzugreifen, um die Lücke auszufüllen.<sup>38)</sup>

---

<sup>36)</sup> Ebenso Jaeger, Bem. 11/12 zu Art. 116. BGE Bd XXII, S. 55.

<sup>37)</sup> Ebenso Blumenstein, S. 411. A. M. Jaeger, Bem. 6 zu Art. 111.

<sup>38)</sup> Vergl. Burckhardt, Komm. BV 2. Aufl. ad Art. 3 Bem. 1, S. 51.



Zweifel können sich erheben in bezug auf die Frage, ob die vierzigtägige Frist auf jeden Fall beginnt mit der vollendeten Pfändung, sei diese provisorisch oder definitiv, oder ob sie nur von der definitiven Pfändung an zu laufen beginne. Es sei z. B. an den Fall gedacht, dass einem Gläubiger, dessen Schuldner auf den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben hat, die provisorische Rechtsöffnung bewilligt wurde. Der Gläubiger verlangt darauf gemäss Art. 83 SchKG die provisorische Pfändung, während der Schuldner inzwischen Aberkennungsklage einreicht. Hier bleibt die Pfändung provisorisch bis zur rechtskräftigen Erledigung des Aberkennungsprozesses. Anschlusspfändungsbegehren, die, während die Pfändung noch eine nur provisorische ist, einlaufen, müssen aber angenommen und es muss auf Grund derselben, natürlich nur, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind, die Teilnahme an der Pfändung gewährt werden. Wird dann später die provisorische Pfändung durch Erledigung des Prozesses eine definitive, so bleibt auch die Anschlusspfändung bestehen. Sie fällt aber dahin, wenn die provisorische Pfändung, an der die Teilnahme begehrt und gewährt wurde, dahinfällt, gemäss den obigen Darlegungen II, 1 und den unten darzustellenden Ausnahmen.

Diese Forderung, dass die vierzigtägige Teilnahmefrist des anschlusspfändungsberechtigten Ehegatten von der vollendeten provisorischen Pfändung an gerechnet werden muss, muss zum Schutze des Gläubigers aufgestellt werden, dem die provisorische Pfändung gewährt wird. Erfährt er nämlich rechtzeitig die Höhe der Forderung des den Anschluss an seine Pfändung begehrenden Ehegatten, so kann er sich klar werden, ob es für ihn einen Zweck hat, den Prozess gegen den Schuldner durchzuführen. Es wird dies dann nicht der Fall sein, wenn die Forderung des die Teilnahme begehrenden Ehegatten so gross ist, dass eine einigermaßen ins Gewicht fallende Befriedigung der eigenen Forderung des betreibenden Gläubigers in Frage gestellt wird, dass sie überhaupt in



Frage gestellt wird, wenn dem an der Pfändung teilnehmenden Ehegatten infolge seines Verteilungsprivilegs des Art. 219 SchKG der ganze Pfänderlös zufallen würde, während der betreibende Gläubiger leer ausginge. Es wäre eine durchaus unbillige Lösung, wenn der betreibende Gläubiger nach zeitraubender und kostspieliger Durchführung des Prozesses doch leer ausginge, weil dem Anschlusspfändungsberechtigten alles zukäme. Es ist ihm hingegen, wenn diese vierzigtägige Frist des Art. 111 SchKG von der Ausführung der provisorischen Pfändung an gerechnet wird, die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig ein einigermaßen klares Bild über den Erfolg seiner Schritte gegenüber seinem Schuldner zu machen, und je nachdem rechtzeitig vom Prozess abzustehen, d. h. die Klage des Aberkennungsklägers anzuerkennen, um weitere Kosten zu ersparen.<sup>39)</sup>

Das Privileg der Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreibung ist verwirkt, wenn die Frist von vierzig Tagen nicht eingehalten wurde, ganz einerlei aus welchen Gründen. — Beachtenswert ist in dieser Hinsicht als Beispiel der Fall, dass ein anschlusspfändungsberechtigter Ehegatte einen Gegenstand in der Pfändung gegen den andern Ehegatten vindiziert. In dem infolge des eingeleiteten Widerspruchsverfahrens erfolgenden Prozess über das Eigentumsrecht an diesem Gegenstand wird vom Richter festgestellt, dass der Ansprecher das Eigentum nicht mehr hat, sondern der Schuldner. Wenn es sich nun um eine vom Ansprecher in die Ehe eingebrachte Sache handelt, die infolge des ehelichen Verhältnisses in den Besitz des andern Ehegatten gelangte und aus irgend einem Grunde dessen Eigentum wurde, z. B. durch Verbindung, Verarbeitung, so dass sie vom einbringenden Ehegatten nicht mehr als sein Eigentum vindiziert werden

---

<sup>39)</sup> Dies ist auch der Standpunkt des Bundesgerichts in seiner neueren Praxis. Vergl. Praxis I, Nr. 92. Entscheid vom 2. März 1912 i. S. Steg c. Waadt und Praxis IV, Nr. 170, Entscheid vom 6. Juli 1915 i. S. Zurbrugg c. Genève.

kann, so kann dieser natürlich eine Ersatzforderung dafür geltend machen. Aber auch hier beginnt die Frist für Anmeldung dieser Forderung zur Anschlusspfändung mit dem Vollzug der Pfändung, nicht etwa mit der Rechtskraft des Urteils im Vindikationsprozess. Ist inzwischen während des Prozesses die vierzigtägige Frist verstrichen, so ist die Möglichkeit der privilegierten Teilnahme an der Pfändung für diese Ersatzforderung für den abgewiesenen Eigentumsanspruch verwirkt.

Es bleibt in einem solchen Falle demnach als einziger Ausweg für den Anschlusspfändungsberechtigten, der für jeden Fall seine Rechte wahren will, übrig, dass er zugleich mit seinem Vindikationsanspruch für eine eventuelle Ersatzforderung die Teilnahme an der Pfändung verlangt; d. h. für den Fall, dass der Eigentumsanspruch bestritten und im Widerspruchsverfahren aberkannt wird.<sup>40)</sup> In einem solchen Falle wird auch in demselben Prozess über das Eigentum und über die eventuelle Ersatzforderung zu entscheiden sein. Einem solchen Verfahren stehen keine prozessualen Hindernisse im Wege. Andererseits wäre es unpraktisch und überflüssigerweise umständlich, wenn nach Erledigung des Prozesses über das Eigentum oder neben demselben die Parteien noch besonders über die Berechtigung der Ersatzforderung prozedieren müssten.

III. 1. Das Gesuch um Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreibung ist an keine besondere Form gebunden. Es erfolgt seitens des Berechtigten selber oder eines von ihm dazu Bevollmächtigten, eventuell seines gesetzlichen Vertreters, wenn er unter Vormundschaft ist, mündlich oder schriftlich beim Betreibungsamt. Erfordernis ist nur der Beweis oder wenigstens die Glaubhaftmachung des die Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreibung zulassenden ehelichen Verhältnisses und die genaue Angabe der Höhe der geltendgemachten

---

<sup>40)</sup> Ebenso BGE vom 6. Juli 1915 i. S. Zurbrugg c. Genève in Praxis IV, Nr. 170.

Forderung. Eine approximative Angabe unter Vorbehalt späterer Fixierung muss als ungenügend zurückgewiesen werden<sup>41)</sup> und zwar sowohl deshalb, weil das Betreibungsamt wissen muss, ob und eine wie hohe Ergänzungspfändung stattfinden muss, als auch deshalb, weil die betreibenden Gläubiger wissen müssen, woran sie sind.

Ausser der blossen Behauptung des ehelichen Verhältnisses ist noch der Beweis oder die Glaubhaftmachung desselben dem Betreibungsamt gegenüber erforderlich, und zwar deshalb, weil beim Erfordernis der blossen Behauptung des ehelichen Verhältnisses leicht der Fall eintreten könnte, dass ein Unberechtigter des Privilegs der Teilnahme ohne vorgängige Betreibung teilhaftig würde unter Vor Spiegelung falscher Tatsachen, wenn nämlich aus irgendwelchem Grunde die Bestreitung seitens der an der Pfändung Beteiligten unterlassen würde. Ein solches Ergebnis würde durchaus den Interessen der übrigen an der Pfändung Beteiligten widersprechen und würde sicherlich nicht vom Gesetzgeber gebilligt werden, der das Anschlusspfändungsprivileg nur den tatsächlich in ihren Rechten durch die Pfändung berührten, mit dem Pfändungsschuldner durch ein nahes familienrechtliches Band verbundenen Personen gewähren wollte. Es kann aber andererseits den betreibenden Gläubigern nicht zugemutet werden, sich zur Wahrung ihrer Interessen, die ohnehin durch die privilegierte Anschlusspfändung stark berührt werden, noch über die Richtigkeit des vom Ansprecher behaupteten familienrechtlichen Bandes zu erkundigen oder in ihrer Ungewissheit gar den Prozess aufzunehmen.

Die dritte Voraussetzung, die das Betreibungsamt prüfen muss, ist die Innehaltung der vierzigtagigen Teilnahmefrist.

Fehlt es an einer der genannten drei Voraussetzungen, so muss das Betreibungsamt das Anschlusspfändungsbegehren zurückweisen.<sup>42)</sup> Gegen eine solche Verfügung

<sup>41)</sup> Ebenso Jaeger, Bem. 6 A zu Art. 111.

<sup>42)</sup> Nicht ganz übereinstimmend Jaeger, Bem. 6, C zu

des Betreibungsamtes steht die Möglichkeit der Beschwerde an die Aufsichtsbehörden offen.

Das Bestehen und die Höhe der geltendgemachten Forderung zu prüfen, ist Sache des Richters. Wird nicht bestritten, so nimmt der vom Betreibungsamt zugelassene Anschlusspfändungsberechtigte mit seiner Forderung, wie er sie angegeben hat, auf Grund der vom Betreibungsamt geprüften Voraussetzungen an der Pfändung teil.

2. Die Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreibung kann nicht nur verlangt werden bei der Pfändung am ordentlichen Betreibungsort des Schuldners, sondern auch bei der Pfändung einzelner Vermögensstücke an einem Arrestforum.<sup>43)</sup> Obgleich Art. 111 SchKG hierüber nichts bestimmt, liegt kein Grund vor, dies nicht zuzulassen.

Bei Betreibungen nach Art. 50 SchKG am Orte der Geschäftsniederlassung hingegen ist die privilegierte Anschlusspfändung nicht zulässig. Denn Art. 50 beschränkt die Betreibungsmöglichkeit auf Betreibungen für „für Rechnung der Geschäftsniederlassung eingegangene Verbindlichkeiten“, denen im II. Absatz die Verbindlichkeiten, für die ein im Ausland wohnender Schuldner ein Spezialdomizil erwählt hat, gleichgestellt sind.

Die Teilnahme an einer Nachpfändung endlich ist auch für zulässig zu erklären,<sup>44)</sup> und zwar beginnt die Frist hierfür mit der Vollendung der Nachpfändung. Die Teilnahme erstreckt sich aber in diesem Falle natürlich nur auf die Gegenstände der Nachpfändung, nicht etwa auf alle für die betreffende Gruppe gepfändeten Gegenstände.

IV. 1. Die Wirkung der rechtzeitig angemeldeten und unangefochten gebliebenen oder rechtskräftig als rechts-

---

Art. 111, der die Erbringung des Beweises des ehelichen Verhältnisses dem Betreibungsamt gegenüber nicht fordert.

<sup>43)</sup> Ebenso Jaeger, Bem. 6 A ad Art. 111 und BGE XXXVI<sup>1</sup>, S. 30.

<sup>44)</sup> Ebenso Jaeger, Bem. 6 A ad Art. 111.

gültig entschiedenen Anschlusspfändung ist, dass der Anschlusspfändungsberechtigte an der Pfändung teilnimmt. Er bildet mit den übrigen Teilnehmern an der Pfändung, den betreibenden Gläubigern und etwaigen anderen privilegiert Anschlusspfändungsberechtigten zusammen eine Gruppe. Die Gruppenteilnehmer haben sich bei der Verwertung miteinander in den Erlös der für sie gepfändeten Gegenstände zu teilen. Im übrigen stehen sie aber in keinem rechtlichen Verhältnis zu einander. Ein Zusammenhang äussert sich nur darin, dass das von einem Gruppenteilnehmer gestellte Verwertungsbegehren für alle wirkt. Stellt einer das Verwertungsbegehren, so wird nicht etwa nur so viel verwertet, als für die Befriedigung von dessen Forderung voraussichtlich nötig sein wird, sondern alles, was für die Gruppe gepfändet wurde.<sup>45)</sup> Ferner ist in einem besonderen Fall ein einstimmiger Beschluss aller Gruppenteilnehmer erforderlich, nämlich im Falle des Art. 130, Ziff. 1 SchKG, wenn an Stelle der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände Verkauf aus freier Hand treten soll. Dies ist zulässig, wenn alle Beteiligten es begehren. Zu den Beteiligten sind alle Gruppengläubiger und der Pfändungsschuldner zu rechnen. — Im übrigen hat aber jeder Gruppengläubiger selber das zur Wahrung seiner Rechte Notwendige vorzukehren und seine Handlungen und Erklärungen wirken nur für ihn. Zieht z. B. ein Gruppengläubiger das Pfändungsbegehren oder gar die ganze Betreibung zurück, so fällt seine Forderung aus der Pfändung weg. Das für die betreffende Gruppe Gepfändete bleibt aber weiterhin für die übrigen Gläubiger der Gruppe gepfändet.

2. Wie steht es nun aber, wenn infolge Rücktritts eines betreibenden Gruppengläubigers nur noch ein, bzw. mehrere privilegiert Anschlusspfändungsberechtigte in der Gruppe übrig bleiben? Bleibt die Gruppe bestehen?

---

<sup>45)</sup> Vergl. BGE XXIII, 136, Erw. 1 und Jaeger, Bem. 4 zu Art. 110 SchKG.



Hier muss unterschieden werden, ob es sich um Anschlusspfändungsberechtigte handelt, die die Verwertung verlangen können, oder um solche, die sie nicht verlangen können. Unter die letzteren fällt vor allem der Ehegatte, da nach Art. 173 ZGB die Zwangsvollstreckung während der Ehe nicht zulässig ist. Die Ausnahme des Art. 174 ZGB erstreckt sich natürlich nicht auch auf die Möglichkeit, die Verwertung zu verlangen. Durch die privilegierte Teilnahme an der Pfändung soll der Ehegatte nicht auch selbständig die Verwertung verlangen können, sondern nur insoweit sichergestellt sein, dass, wenn es infolge Begehrens eines betreibenden Gläubigers zur Verwertung kommt, er für seine Forderung aus dem ehelichen Verhältnis befriedigt wird.

Die Verwertung können von den Anschlusspfändungsberechtigten des Art. 111 SchKG aus Gründen, deren Darstellung über den Rahmen dieses Aufsatzes gehen würde, nur die mündigen Kinder verlangen, die gemäss Art. 334 ZGB an der Pfändung gegen ihre Eltern teilnehmen, da sie ihre Eltern auch selbständig betreiben dürfen, und ferner alle im Art. 111 SchKG genannten Anschlusspfändungsberechtigten (auch der Ehegatte) nach Wegfall des die Berechtigung verleihenden familienrechtlichen Verhältnisses, da seit Wegfall desselben für sie die Zwangsvollstreckung nicht mehr beschränkt ist.<sup>46)</sup>

Besteht die Gruppe nur noch aus solchen Gläubigern, die nach dem Dargelegten die Verwertung nicht verlangen können, so hat sie an sich keinen Daseinszweck mehr. War es die einzige Pfändungsgruppe, so fällt deshalb damit die ganze Pfändung dahin. Anders verhält es sich dagegen, wenn noch andere Gruppen bestehen. Jaeger in seinem Kommentar (Bem. 6 B zu Art. 111) schlägt in einem solchen Falle vor, die betreffenden Anschlusspfändungsberechtigten nunmehr an der nächsten Gruppe teilnehmen zu lassen, sie mit den Gläubigern der nächsten Gruppe zu

---

<sup>46)</sup> Vergl. Art. 173 ZGB: „Während der Ehe. . .“.

einer Gruppe zu vereinigen. Einer solchen Lösung, so praktisch sie auch wäre, fehlt jedoch die gesetzliche Grundlage. Es bleibt in einem solchen Falle nichts anderes übrig, als diese „stagnierende“ Gruppe bestehen zu lassen, bis sie gemäss Art. 121 SchKG von selbst dahinfällt, weil innert der gesetzlichen Frist kein Verwertungsbegehren gestellt wurde. Es besteht dann die Möglichkeit, die infolge Wegfalls der Pfändung frei werdenden Gegenstände auf Begehren eines Gläubigers der folgenden Gruppe neu zu pfänden im Wege der Nachpfändung und die Anschlusspfändungsberechtigten können sich dann wieder dieser Nachpfändung anschliessen.

3. Wenn ein Anschlusspfändungsberechtigter seinen Anschluss innert der Frist von dreissig bis vierzig Tagen nach Vollzug der Pfändung erklärt und inzwischen eine neue Gruppe entstanden ist, so hat der Anschlusspfändungsberechtigte die Wahl, an welcher Gruppe er teilnehmen will. Jedenfalls hat das Betreibungsamt keine Bestimmung darüber. Gibt der Anschlusspfändungsberechtigte in Unkenntnis darüber, dass bereits zwei Gruppen bestehen, keine Erklärung darüber ab, an welche er sich anschliessen will, so sollte jeweilen das Betreibungsamt ihn dazu auffordern.<sup>47)</sup> Verlangt dann der Anschlusspfändungsberechtigte Anschluss an beide Gruppen, so muss bei Vorliegen der vom Betreibungsamt zu prüfenden Voraussetzungen der Anschluss an beide Gruppen bewilligt werden. Jedoch muss dann vom Betreibungsamt den Gläubigern beider Gruppen mitgeteilt werden, dass der Anschlusspfändungsberechtigte sich an beide Gruppen angeschlossen hat, damit sie die Möglichkeit haben, durch Bestreitung der Forderung des Anschlusspfändungsberechtigten zu verhindern, dass derselbe doppelt für seine Forderung befriedigt wird, oder auch nur mehr erhält, als ihm zukommt. Denn der Anschlusspfändungsberechtigte soll durch sein Pfändungsprivileg nicht sich bereichern und die übrigen Gläubiger geradezu schädigen können. — Unterlassen die betreiben-

<sup>47)</sup> Vergl. Jaeger, Bem. 5 zu Art. 111.

den Gläubiger die Bestreitung, zu der ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, dann haben sie es sich selber zuzuschreiben, wenn sie infolge dieser Unterlassung benachteiligt werden.

Das Urteil im Prozess über die Forderung aus dem ehelichen Verhältnis, in dem vom beklagten (bestreitenden) Gläubiger geltend gemacht wird, dass für dieselbe Forderung auch die Teilnahme an einer anderen Pfändungsgruppe bewilligt wurde, muss dahin lauten, dass der die Anschlusspfändung begehrende Ehegatte mit seiner Klage abgewiesen wird, wenn er seine ganze Forderung schon in der anderen Gruppe geltendgemacht hat, oder dass die Klage zum Teil abgewiesen wird, soweit er in beiden Gruppen zusammen mehr geltendgemacht hat, als seine Forderung beträgt. Hingegen muss die Klage gutgeheissen werden, sofern nachgewiesen wird, dass der Kläger, d. h. der die Teilnahme begehrende Ehegatte in beiden Gruppen zusammen als Forderung aus dem ehelichen Verhältnis nicht mehr geltendgemacht hat, als was ihm auch wirklich zukommt.

Erfolgt die Bestreitung seitens von Gläubigern beider Gruppen, so werden, sofern der Anschlusspfändungsberechtigte in beiden Fällen Klage einreicht, die Prozesse zweckmässigerweise zugleich verhandelt, oder aber, es muss der Prozess über die Teilnahme an der einen Gruppe sistiert werden bis zur Erledigung desjenigen über die Teilnahme an der anderen Gruppe, da die Entscheidung im einen Fall vom andern abhängt.

4. Gemäss Art. 110, I SchKG ist die Folge eines Anschlusses an die Pfändung die vom Betreibungsamt von Amtes wegen vorzunehmende Erzängungspfändung. Die Pfändung soll soweit ergänzt werden, als zur Deckung sämtlicher Forderungen der Gruppe notwendig ist. War im konkreten Fall schon alles vorhandene pfändbare Vermögen gepfändet worden, so erfolgt nur die in jedem Fall bei einer Teilnahme eines Anschlusspfändungsberechtigten notwendige Notifikation seitens des Betreibungsamtes.

Die Ergänzungspfändung wirkt zugunsten aller Gläubiger der Gruppe. Eine solche liegt dann vor, wenn sie auf Grund eines rechtzeitig innert der Teilnahmefrist gestellten Anschlusspfändungsbegehrens erfolgt, mag sie auch erst nach dieser Frist vollzogen werden. Ist hingegen von einem Gläubiger eine Nachpfändung verlangt worden nach der dreissig-, bezw. vierzigtägigen Anschlusspfändungsfrist, so wirkt diese Nachpfändung nur für den betreffenden Gläubiger.

Der Unterschied zwischen Ergänzungspfändung und Nachpfändung ist somit der, dass die erstere von Amtes wegen, die letztere nur auf Verlangen eines Gläubigers vorgenommen wird, dass die erstere kein selbständiges Dasein hat und sich daher kein Gläubiger daran anschliessen kann, wogegen dies bei der letzteren der Fall ist, endlich, dass die Ergänzungspfändung allen Gruppengläubigern zugut kommt, die Nachpfändung dagegen nicht, sondern nur denen, die sie verlangt haben.

Verlangt ein Gläubiger eine weitergehende Pfändung als die, welche vorgenommen wurde, mit der Begründung, die Pfändung genüge nicht für die Befriedigung der Forderungen der Gruppe, so wird auch die darauf erfolgende Pfändung, wenn das Begehren noch innert der Teilnahmefrist gestellt wurde, als Ergänzungspfändung zu gelten haben.<sup>48)</sup>

Wenn nun ein Ehegatte innert der Frist von dreissig bis vierzig Tagen seit der Vornahme der Pfändung die Teilnahme an der Pfändung verlangt und es hat sich vorher schon eine zweite Gruppe gebildet, für die der ganze Rest des noch vorhandenen pfändbaren Vermögens des Schuldners gepfändet wurde, so kann als Ergänzungspfändung zugunsten der ersten Gruppe nur noch ein eventueller Mehrerlös der für die zweite Gruppe gepfändeten Gegenstände gepfändet werden auf Grund des Art. 110, III SchKG. — Es ist zuzugeben, dass in dieser Lösung eine grosse Unbilligkeit

---

<sup>48)</sup> Vergl. Jaeger, Bem. 5 zu Art. 110 SchKG.

liegen kann, da dadurch unter Umständen die Gläubiger der ersten Gruppe, an die sich der anschlusspfändungsberechtigte Ehegatte allein angeschlossen hat, zum grossen Teil oder sogar gänzlich um die Befriedigung ihrer Ansprüche kommen und schlechtergestellt werden können, als die Gläubiger der nachfolgenden zweiten Gruppe, die erst später das Pfändungsbegehren gestellt haben. Jaeger, in seinem Kommentar, Bem. 6 zu Art. 110, ist daher der Ansicht, dass in diesem Falle eine Ergänzungspfändung zugunsten der ersten Gruppe auf Kosten der für die zweite Gruppe bereits gepfändeten Gegenstände soll erfolgen können. Es sei dies durchaus billig und die Gläubiger der zweiten Gruppe erlitten dadurch keinen Nachteil, da der Anschlusspfändungsberechtigte sich auch ihrer Gruppe hätte anschliessen können und sie dann nicht schlechter gestellt gewesen wären. Diese Lösung Jaegers muss nun allerdings als gerechter bezeichnet werden. Dennoch ist sie als praktisch undurchführbar abzulehnen, da die gesetzliche Grundlage dazu fehlt und vielmehr das Gesetz (Art. 110, III SchKG) geradezu das Gegenteil bestimmt.

V. 1. Die von dem anschlusspfändungsberechtigten Ehegatten angemeldeten Ansprüche, für die vom Betreibungsamt die Teilnahme an der Pfändung bewilligt wurde, werden dem Schuldner und den Gläubigern mitgeteilt unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen, innert welcher sie sie bestreiten können. Dabei wird der Betrag, für den die Teilnahme an der Pfändung verlangt wird, genau angegeben, ebenso, dass der Ansprecher der Ehegatte des Pfändungsschuldners ist. — Unter den Gläubigern, denen Mitteilung von der verlangten Anschlusspfändung zu machen ist, sind in erster Linie die Gläubiger der betreffenden Gruppe zu verstehen, an der der anschlusspfändungsberechtigte Ehegatte teilnehmen will.<sup>49)</sup> Es sind aber weiterhin auch noch die Gläubiger einer anderen Gruppe

---

<sup>49)</sup> Vergl. Jaeger, Bem. 11 zu Art. 111; Blumenstein, S. 413; BGE XXIV<sup>1</sup>, 63, Erw. 2 und XXVIII<sup>1</sup>, 67.



in der Pfändung gegen denselben Pfändungsschuldner zu verstehen, sofern der Ehegatte in dieser Gruppe auch seine Forderung geltendgemacht hat (vergl. oben S. 321 sub 3).

2. Erfolgt innerhalb der zehntägigen Frist keine Bestreitung, so gelten die Ansprüche des die Teilnahme an der Pfändung begehrenden Ehegatten als anerkannt, und die begehrte Teilnahme wird definitiv. Das hat aber grundsätzlich, wie schon oben unter IV, 2 dargelegt wurde, nur die Bedeutung, dass bei einer durch andere Gläubiger hervorgerufenen Verwertung der Ehegatte des Pfändungsschuldners an der Verwertung teilnimmt, d. h. den ihm vom Erlöse der Verwertung zukommenden Anteil erhält, dass er aber selber die Verwertung nicht verlangen kann.

3. Wird dagegen der Anspruch bestritten, so muss innert zehn Tagen Klage eingereicht werden.

a) Die Bestreitung der Ansprüche, für die die Teilnahme an der Pfändung verlangt wird, erfolgt ohne besondere Form beim Betreibungsamt des Betreibungsortes, sei es schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Betreibungsamtes. Erforderlich ist nur die Angabe, ob die ganze Forderung bestritten wird oder nur ein Teil derselben. Im letzteren Falle gilt der nicht bestrittene Teil als anerkannt. Wird hingegen nur allgemein der Anspruch des die Teilnahme begehrenden Ehegatten bestritten, so muss angenommen werden, der ganze Anspruch werde bestritten. — Begründet zu werden braucht die Bestreitung dem Betreibungsamt gegenüber nicht. Über die Berechtigung der Bestreitung hat allein der Richter zu entscheiden.<sup>50)</sup>

b) Das Betreibungsamt muss vom Eingang einer Bestreitung dem die Teilnahme begehrenden Ehegatten Kenntnis geben unter Ansetzung einer zehntägigen Frist zur Einreichung der Klage, welche mit dem Tage nach der Zustellung beginnt. Das Gesetz bestimmt zwar darüber nichts. Es muss aber als dem Sinn des Gesetzes ent-

---

<sup>50)</sup> Ebenso Jaeger, Bem. 13 zu Art. 111.

sprechend bezeichnet werden, dass, wenn die begehrte Teilnahme unter Ansetzung einer zehntägigen Bestreitungsfrist den beteiligten Gläubigern und dem Schuldner amtlich mitgeteilt wird, auch die Bestreitung dem die Teilnahme begehrenden Ansprecher mitgeteilt werden muss unter Ansetzung der zehntägigen gesetzlichen Klagfrist. Es wäre eine Unbilligkeit dem Bestreitenden gegenüber, wenn die Frist zur Einreichung der Klage vom Tage des Eingangs der Bestreitung beim Betreibungsamt an gerechnet würde und der die Teilnahme begehrende Ehegatte deshalb selber auf den Eingang einer Bestreitung achten müsste. Auf diese Weise wären die betreibenden Gläubiger und der Pfändungsschuldner ohne Grund besser gestellt, als der die Teilnahme begehrende Ehegatte.

4. Die Erhebung der Klage ist an keine besondere Form gebunden, wie auch überhaupt kein besonderes Verfahren für den Prozess über die Berechtigung der Teilnahme an der Pfändung mit einer Forderung aus dem ehelichen Verhältnis bundesrechtlich vorgeschrieben ist. In Anwendung kommt das kantonale Prozessverfahren mit der einzigen Massgabe, dass nach Art. 111 SchKG der Prozess im beschleunigten Verfahren geführt werden muss.

a) Die Klage wird von dem ansprechenden Ehegatten selber, bezw. wenn er nicht prozessfähig ist, von seinem gesetzlichen Vertreter, aber im Namen des ansprechenden Ehegatten erhoben.

Für die Ehefrau besteht dabei hier die Besonderheit, die Ausnahme von der Regel des Art. 168, II ZGB, dass sie in der Pfändung gegen ihren Ehemann ihre Rechte auf das eingebrachte Gut selbständig geltendmachen und auch die Klage selber erheben kann, ohne sich von ihrem Ehemann vertreten oder sich von ihm bevollmächtigen zu lassen. Es findet hier Art. 107, V SchKG Anwendung,<sup>51)</sup>

---

<sup>51)</sup> Ebenso Jaeger, Bem. 20 zu Art. 107 SchKG.

eine Bestimmung, die richtigerweise beim Art. 111 SchKG wiederholt sein müsste oder als III. Absatz des Art. 168 im ZGB stehen müsste. Obwohl diese Bestimmung nur im Art. 107 SchKG, d. h. im Zusammenhang mit den Regeln über die Geltendmachung von Eigentumsansprüchen steht, muss sie doch im Falle des Prozesses um die Teilnahme an der Pfändung mit einer Frauengutsforderung auch Platz greifen. Es hätte keinen Sinn, der Ehefrau im Prozesse um Eigentumsansprüche die selbständige Prozessfähigkeit zuzubilligen, im Prozess um die Teilnahme mit einer Frauengutsforderung hingegen nicht. — Die Notwendigkeit für diese Ausnahme von der Regel des Art. 168, II ZGB, nämlich die Kollision von Interessen des Ehemannes mit denen der Ehefrau, ist in beiden Fällen dieselbe. Art. 107 SchKG weist im übrigen selber auf die dargestellte extensive Interpretation hin, indem er von den „Rechten auf das eingebrachte Frauengut“, nicht etwa von den Eigentumsansprüchen spricht.

b) Das Rechtsbegehren der Klage muss auf Zulassung der Teilnahme an der Pfändung mit einer bestimmten Forderung lauten.

Der Rechtsstreit kann sich dabei um verschiedene Fragen drehen, je nach den Bestreitungen und Einreden des Beklagten, die in seiner Antwort auf die Klage begründet zum Ausdruck kommen müssen. Er kann beispielsweise geltend machen, dass die Forderung keine solche aus dem ehelichen Verhältnis ist, er kann die Berechtigung einer Ersatzforderung bestreiten, da die Möglichkeit bestehe, den Anspruch auf dem Wege der Vindikation geltend zu machen, er kann endlich die Höhe der Forderung bestreiten.

Über den Rang, den die Forderung in der Verteilung einzunehmen hat, kann hingegen in diesem Verfahren nicht entschieden werden. Es ist darüber eventuell ein besonderer Kollokationsprozess zu führen. Dagegen ist dann im Kollokationsprozess ein Bestreiten der durch den früheren Prozess festgestellten oder durch Nichtbestreiten

rechtskräftig gewordenen Höhe der Forderung unzulässig.<sup>52)</sup>

Wenn in derselben Pfändung gleichzeitig Eigentumsansprüche geltend gemacht und für eine Forderung aus dem ehelichen Verhältnis die Teilnahme an der Pfändung verlangt wird, und diese Ansprüche bestritten werden, so können sie in derselben Klage geltendgemacht werden.<sup>53)</sup> Ein Grund, diese Klagenverbindung nicht zuzulassen, ist nicht vorhanden. — In dem Falle, wo ein Vindikationsanspruch geltendgemacht wird und nur eventuell, für den Fall von dessen Abweisung, eine Ersatzforderung, ist die Verbindung beider Ansprüche zu einer Klage überhaupt das einzig Zweckmässige.

c) Passiv legitimiert im Prozess ist derjenige, der den Anspruch bestritten hat, und nur dieser. Wenn es mehrere sind, z. B. Schuldner und Gläubiger oder mehrere Gläubiger, so wird die Klage auch gegen sie als Streitgenossen erhoben werden können.

d) Über die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes, das über den bestrittenen Anspruch des die privilegierte Anschlusspfändung verlangenden Ehegatten entscheiden soll, sagt das Gesetz nichts. Nach dem, was unten über die Bedeutung des ganzen Prozessverfahrens und die Wirkung des Urteils zu sagen sein wird, nämlich, dass sie nur in der konkreten Betreibung und zwischen den Beteiligten Bedeutung und Wirkung haben, kann nur das Gericht des Betreibungsortes zuständig sein.<sup>54)</sup> Denn es handelt sich um einen Prozess, der unmittelbar mit dem Betreibungsverfahren zusammenhängt, wie etwa z. B. der Arrestprosektionsprozess mit dem Arrest. Es kann auch in der Tat, wie Jaeger a. a. O. darstellt, dem Anschluss-

<sup>52)</sup> Vergl. Jaeger, Bem. 13 und 17, E zu Art. 111, ferner Bem. 2 A zu Art. 146 und Bem. 4 zu Art. 148. BGE XXI<sup>1</sup> 25; XXXVI<sup>1</sup>, 34; XXIV<sup>2</sup>, 61.

<sup>53)</sup> A. Meinung Jaeger, Bem. 17 A zu Art. 111.

<sup>54)</sup> Ebenso Jaeger, Bem. 17, B zu Art. 111 und Blumenstein, S. 416; ferner Zeitschr. d. b. J.-V. Bd 41, S. 429.

pfändungsberechtigten nicht zugemutet werden, den ausländischen Gläubiger an seinem Wohnsitz vor Gericht zu belangen, nachdem er den Prozess durch seine Bestreitung verursacht hat. — Durchweg wird auch der Richter am Betreibungsort viel besser in der Lage sein, über den Anspruch des ansprechenden Ehegatten zu entscheiden, als der ausländische Richter.

e) Schwierig kann unter Umständen die Bestimmung des Streitwertes sein, die für die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes von Bedeutung ist. Solange genügend Pfänder vorhanden sind, dass voraussichtlich alle Forderungen gedeckt werden können, also auch die des Ansprechers, wird als Streitwert die Höhe der Forderung des ansprechenden Ehegatten in Betracht fallen. Ist das hingegen nicht der Fall, dann wird als Streitwert massgebend sein müssen der mutmassliche Anteil, der dem Ansprecher auf seine Forderung bei der Verteilung entfallen würde, wenn er bereits definitiv an der Pfändung teilnähme.<sup>55)</sup>

f) Ob die zehntägige Frist zur Einreichung der Klage eingehalten wurde oder nicht, hat das Gericht von Amtes wegen zu entscheiden. Es handelt sich hier um eine Prozessvoraussetzung.<sup>56)</sup> Auch diese Frist ist eine unerstreckbare betreibungsrechtliche Frist, nach deren Ablauf die innert derselben vorzunehmende Handlung nicht mehr gültig vorgenommen werden kann.<sup>57)</sup>

g) Erfolgt keine Klage, so fällt die bisher provisorische Anschlusspfändung gänzlich dahin. Dieses Dahinfallen erfolgt aber nur im Verhältnis zu demjenigen Gläubiger, der die Anschlusspfändung bestritten hat und demgegenüber die Frist nicht eingehalten wurde. Solche Fristversäumnisse, wie überhaupt schon die Bestreitung und Nichtbestreitung wirken nur im Verhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Bestreitenden, bezw. demjenigen,

---

<sup>55)</sup> Vergl. darüber BGE Bd XXIV<sup>2</sup>, 3. Erw. 2, Bd XXXI<sup>2</sup>, 107.

<sup>56)</sup> Ebenso Jaeger, Bem. 4 zu Art. 107 SchKG.

<sup>57)</sup> Vergl. Jaeger, Bem. 4 zu Art. 33 SchKG.



der durch Nichtbestreitung die Forderung des Ansprechers anerkannt hat. Niemals wirken Bestreitungen eines Gläubigers zugunsten der übrigen Gläubiger, niemals wird durch Einreichung der Klage seitens des Ansprechers gegenüber einem bestreitenden Gläubiger die Frist auch gegenüber anderen bestreitenden Gläubigern eingehalten. Hierin äussert sich ganz deutlich die Selbständigkeit der einzelnen Gläubiger der Gruppe.

Bestreitet der Schuldner und der Ansprecher reicht die Klage nicht ein, so fällt die Teilnahme an der Pfändung im Verhältnis zur ganzen Gruppe, nicht nur zu einzelnen Gläubigern, dahin.

Entsprechend dem oben Dargelegten sind auch die Wirkungen des Urteils im durchgeführten Prozess. Es wirkt nur zwischen den Prozessparteien und nicht gegenüber den anderen Gläubigern der Gruppe. Gegenüber dem Schuldner natürlich wirkt es indirekt, auch wenn er nicht Prozesspartei ist, da, wenn die Klage des Ansprechers ganz oder zum Teil abgewiesen wird, die Schulden des Schuldners den beklagten (bestreitenden) Gläubigern gegenüber besser, unter Umständen ganz befriedigt werden können,<sup>58)</sup> während bei der Teilnahme des Ansprechers diese leicht zu Verlust kommen können und deshalb ihre Forderung noch weiterbestehen bleibt. Umgekehrt hat das Urteil im Prozess zwischen dem Ansprecher als Kläger und dem Schuldner als Beklagten auch insofern für die am Prozess nicht beteiligten Gläubiger eine indirekte Wirkung, als, wenn die Klage des Ansprechers ganz oder teilweise abgewiesen wird, das, was sonst dem Ansprecher zugefallen wäre, den übrigen Gläubigern der Gruppe zugut kommt.<sup>59)</sup>

Auf jeden Fall kommt dem obsiegenden Teil der am Prozess Beteiligten der Prozessgewinn in erster Linie zugut. Gcht der Prozess zwischen dem Ansprecher und einem

---

<sup>58)</sup> Vergl. Jaeger, Bem. 17, E zu Art. 111.

<sup>59)</sup> Vergl. Anm. 58.

Gläubiger der Gruppe und die Klage wird abgewiesen, so hat der obsiegende Gläubiger ein Recht darauf, sich vorab für die Prozesskosten und seine Forderung zu befriedigen, aus dem Betrag, der dem abgewiesenen Ansprecher zugefallen wäre. Dieser stellt den Prozessgewinn dar.<sup>60)</sup> Ergibt sich dann ein Überschuss, so kommt dieser den übrigen Gläubigern zu.

Das Urteil hat somit auch nicht allgemeine Wirkungen in dem Sinne, dass dadurch ein für alle Male über die Forderung des Ansprechers entschieden wäre, dass also ein für alle Male rechtskräftig festgestellt wäre, dass dem Ansprecher die Forderung zusteht oder nicht, sondern es kommt ihm vielmehr nur eine Rechtswirkung zu in dem einen konkreten Betreibungsverfahren.<sup>61)</sup>

VI. 1. Von dem Moment der Bestreitung des Anspruches des die Teilnahme an der Pfändung begehrenden Ehegatten an findet dessen Teilnahme an der Pfändung nur mit dem Rechte einer provisorischen Pfändung statt.

Die Bedeutung der provisorischen Pfändung ist die, dass gemäss Art. 118 SchKG der provisorisch an der Pfändung Teilnehmende nicht die Verwertung verlangen kann. Aus dieser Gesetzesbestimmung könnte der Schluss gezogen werden, dass wenn die Teilnahme definitiv ist, auch die Verwertung verlangt werden könnte seitens des anschlusspfändungsberechtigten Ehegatten. Dieser Schluss darf jedoch nicht gezogen werden. Denn eine solche Lösung würde durchaus den Intentionen des Gesetzgebers widersprechen, der eine Zwangsvollstreckung zwischen Ehegatten vermeiden will (Art. 173 ZGB). Art. 174 ZGB findet nach dem oben Dargelegten, bezüglich der Möglichkeit, das Verwertungsbegehren zu stellen, nicht Anwendung. Diese Bestimmung über die nur provisorische Teilnahme an der Pfändung hat demnach nur Bedeutung, wenn es

<sup>60)</sup> Vergl. Anm. 58.

<sup>61)</sup> Vergl. Blumenstein, S. 416; Jaeger, Bem. 17, E zu Art. 111.

sich um einen Anschlusspfändungsberechtigten des Art. 111 SchKG handelt, der selbständig die Verwertung verlangen kann (z. B. der Ehegatte während eines Jahres nach Wegfall des ehelichen Verhältnisses).

2. Findet eine Verwertung statt, währenddem der die Anschlusspfändung zu einer provisorischen machende Prozess noch hängig ist, so wird der auf die provisorische Pfändung entfallende Verwertungsanteil auf einer Depositenanstalt hinterlegt gemäss Art. 144, Abs. V SchKG. Wenn das Gesetz sagt, die Deposition geschehe „einstweilen“, so bedeutet das: so lange, bis der Prozess erledigt ist. Lautet das rechtskräftige Urteil dahin, dass der die Anschlusspfändung verlangende Ehegatte nun definitiv an der Pfändung teilnimmt, so wird ihm der Betrag von der Depositenanstalt ausgewiesen. Wird er abgewiesen oder zum Teil abgewiesen, so wird der freiwerdende Anteil unter die übrigen Gläubiger verhältnismässig verteilt, soweit sie noch nicht befriedigt sind. Sind sie schon befriedigt, so fällt dieser Anteil an den Schuldner zurück.

VII. Das Recht der privilegierten Anschlusspfändung ist ein höchst persönliches Recht der im Art. 111 SchKG genannten Personen. Es kann nur von ihnen selber, nicht von ihren Rechtsnachfolgern geltendgemacht werden, es kann nicht abgetreten werden, und zwar deshalb, weil diesen Rechtsnachfolgern die Möglichkeit zusteht, den Schuldner selbständig zu betreiben.<sup>62)</sup> Es steht somit auch nicht mehr den Erben zu. Einzig dann geht das Recht aus der privilegierten Anschlusspfändung auf die Erben über, wenn dieselbe vom Berechtigten schon erklärt wurde, wenn sie definitiv wurde und daraufhin, vor der Verwertung; der Berechtigte gestorben ist.<sup>63)</sup>

Umgekehrt kann auch die Teilnahme an der Pfändung ohne vorgängige Betreibung nicht verlangt werden

---

<sup>62)</sup> Vergl. auch Art. 211, II und 224, II ZGB.

<sup>63)</sup> Vergl. Jaeger, Bem. 3 b zu Art. 111; Blumenstein, S. 411.

in der Betreibung gegen die Erben des Schuldners, da auch dem Anschlusspfändungsberechtigten die Möglichkeit zusteht, die Erben des Schuldners selbständig zu betreiben. Einzig, wenn die Erbschaft des Schuldners noch unverteilt ist und demgemäss als solche nach Art. 49 SchKG betrieben werden kann, ist der Anschluss an die in der Betreibung gegen diese Erbschaft erfolgende Pfändung während eines Jahres nach dem Tode des Schuldners noch möglich auf Grund des Art. 111 SchK G.<sup>64</sup>

---

<sup>64</sup>) Ebenso Blumenstein, S. 411.